

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

45. Stück, 02.06.1899

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 2. Juni 1899.) 45. Stück.

Inhalt:

N^o 82. Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 15. Mai 1899, betreffend eine Gesindeordnung für das Großherzogthum Oldenburg.

N^o 82.

Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend eine Gesindeordnung für das Großherzogthum Oldenburg.
Oldenburg, den 15. Mai 1899.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen *rc. rc.*, verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, was folgt:

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Unter Gesinde (Dienstboten) werden diejenigen Personen verstanden, die sich zur fortlaufenden Leistung häus-

licher oder landwirthschaftlicher Dienste (Gesindedienste) mit persönlicher Unterordnung unter die Dienstherrschaft durch Eingehung eines dauernden Dienstverhältnisses gegen eine bestimmte Vergütung verpflichten.

§. 2.

Die Rechtsverhältnisse zwischen der Dienstherrschaft und dem Gesinde sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu beurtheilen, soweit nicht vertragsmäßige rechtlich bindende Bestimmungen getroffen sind. Wo solche Bestimmungen oder die Vorschriften dieses Gesetzes nicht ausreichen, kommt das allgemeine bürgerliche Recht zur Anwendung.

II.

Vorschriften über die Eingehung des Vertrages.

1. Berechtigung zum Annehmen von Gesinde.

§. 3.

Unter Eheleuten kommt es dem Manne zu, das Gesinde zu miethen.

Die Frau ist jedoch berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises dies für ihn zu thun und ihn zu vertreten. Dienstverträge, die sie innerhalb dieses Wirkungskreises abschließt, gelten als im Namen des Mannes abgeschlossen, wenn nicht aus den Umständen sich ein anderes ergibt.

Der Mann kann das Recht der Frau beschränken oder ausschließen. Stellt sich die Beschränkung oder die Ausschließung als Mißbrauch des Rechtes des Mannes dar, so kann sie auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht aufgehoben werden. Den Dienstboten gegenüber ist die Beschränkung oder die Ausschließung nur wirksam, wenn sie zur Zeit des Abschlusses des Vertrages in dem Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen, oder dem Dienstboten bekannt war.

2. Berechtigung, sich zu vermietthen.

§. 4.

Minderjährige bedürfen, um als Gesinde in Dienst treten zu können, der Einwilligung ihres Vaters oder, wenn die Mutter an Stelle des Vaters die elterliche Gewalt ausübt oder der Vater todt ist, der Einwilligung der Mutter oder wenn sie bevormundet sind, der Einwilligung des Vormundes.

Haben die Eltern oder der Vormund den Minderjährigen ermächtigt, als Gesinde in Dienst zu treten, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienstverhältnisses oder die Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen betreffen.

Die Ermächtigung kann von den Eltern oder dem Vormunde zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

Verweigert ein Vormund die Ermächtigung, so kann sie auf Antrag des Minderjährigen durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden.

Die für den einzelnen Fall ertheilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung eines Dienstverhältnisses.

§. 5.

Wer wegen Geisteschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt ist oder wer unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, bedarf der Einwilligung seines Vormundes. Die Vorschriften des §. 4 Absatz 2—5 finden entsprechende Anwendung.

Wer wegen Geisteskrankheit entmündigt ist, kann sich nicht selbst vermietthen.

§. 6.

Eine verheirathete Frau bedarf, um als Gesinde in Dienst zu treten, nicht der Einwilligung des Mannes.

Der Mann kann aber, wenn sie sich als Gesinde vermietet hat, das Dienstverhältniß ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, falls er auf seinen Antrag von dem Vormundschaftsgerichte dazu ermächtigt worden ist. Das Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung zu ertheilen, wenn sich ergibt, daß die Thätigkeit der Frau die ehelichen Interessen beeinträchtigt.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Mann der Vermietung zugestimmt hat, oder seine Zustimmung auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt worden ist.

Das Vormundschaftsgericht kann die Zustimmung ersetzen, wenn der Mann durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr im Verzuge verbunden ist, oder wenn sich die Verweigerung der Zustimmung als Mißbrauch seines Rechtes darstellt. So lange die häusliche Gemeinschaft der Eheleute aufgehoben ist, steht das Kündigungsrecht dem Manne nicht zu.

3. Führung eines Dienstbuches.

§. 7.

Jeder Dienstbote ist verpflichtet, ein Dienstbuch zu führen.

Das Dienstbuch ist innerhalb vierzehn Tagen nach dem Antritt des Dienstes an die Herrschaft abzuliefern.

§. 8.

Das Dienstbuch wird im Herzogthum Oldenburg und im Fürstenthum Lübeck vom Gemeindevorstand, im Fürstenthum Birkenfeld vom Bürgermeister, in deren Bezirk der Dienstbote seinen Wohnsitz hat, oder wenn der Dienstbote einen Wohnsitz im Großherzogthum nicht hat, aber Deutscher ist, vom Gemeindevorstand oder Bürgermeister des



Wohnorts der Herrschaft, bei der er in Dienst treten will, unentgeltlich ausgefertigt.

§. 9.

Dienstboten, welche keine Deutsche sind, ist das Dienstbuch nur auf Grund eines Ausweises über ihre Herkunft und die geschehene Pockenimpfung vom Gemeindevorstand (Bürgermeister) des Wohnortes der Herrschaft, bei der sie in Dienst treten wollen, zu ertheilen.

§. 10.

Dienstboten, die mit einem in einem anderen Deutschen Bundesstaate ausgefertigten Dienstbuche versehen sind, bedürfen eines neuen Dienstbuches nicht.

4. Abschluß des Dienstvertrages.

§. 11.

Mündlich geschlossene Dienstverträge sind nur verbindlich, wenn Handgeld (Miethgeld, Weinkauf) gegeben und angenommen, oder wenn der Dienst angetreten ist.

§. 12.

Von dem geschlossenen Vertrage kann außer aus den in diesem Gesetz bestimmten Gründen weder der Dienstbote durch Rückgabe des empfangenen Handgeldes noch die Herrschaft durch Ueberlassung desselben einseitig abgehen. Dasselbe gilt bei Erneuerung des Vertrages.

§. 13.

Das Handgeld wird, wenn nicht etwas anderes bedungen worden ist, auf den Lohn nicht angerechnet.

§. 14.

Das Handgeld kann, wenn nicht etwas anderes ausdrücklich bedungen ist, nur einmal bei Eingehung des

Dienstvertrages und nicht bei dessen Erneuerung verlangt werden und ist zur Gültigkeit der Erneuerung des Dienstvertrages nicht erforderlich.

5. Vermiethen bei mehreren Herrschaften.

§. 15.

Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften für dieselbe Zeit vermietet, so muß er bei derjenigen in Dienst treten, bei der er sich zuerst vermietet hat.

III.

Vorschriften über den Dienstantritt.

1. Zeit des Dienstantritts.

§. 16.

Die Zeit des Dienstantritts hängt von der getroffenen Uebereinkunft ab. Ist darüber nichts verabredet, so gelten im Herzogthum Oldenburg und im Fürstenthum Lübeck der 1. Mai und der 1. November, im Fürstenthum Birkenfeld der 27. December als gesetzliche Antritts- und Wechselstage. Fällt einer dieser Tage auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so tritt der nächste Werktag an seine Stelle.

Durch Verordnung können für einzelne Gemeindebezirke andere Antritts- und Wechselstage bestimmt werden.

2. Verzögerung des Dienstantritts.

§. 17.

Verzögert die Herrschaft die Aufnahme des Dienstboten, so kann dieser für die Zeit des Verzuges Lohn und Kostgeld verlangen. Er muß sich jedoch den Werth desjenigen anrechnen lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt.

§. 18.

Verzögert der Dienstbote schuldhafterweise den Dienstantritt, so ist die Herrschaft zu einem der Dauer der Verzögerung entsprechenden Lohnabzuge befugt und kann auch den ihr durch die Verzögerung erwachsenen weitergehenden Schaden vom Dienstboten ersetzt verlangen.

Dauert die Verzögerung länger als 2 Tage, so ist die Herrschaft befugt, vom Vertrage zurückzutreten. Macht sie von diesem Rechte Gebrauch, so ist der Dienstbote zur Rückgabe des Handgeldes, sowie zum Erfaze des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet.

§. 19.

Trifft den Dienstboten keine Schuld an der Verzögerung des Dienstantritts, so muß er der Herrschaft unverzüglich von dem eingetretenen Hinderungsgrund Nachricht geben.

Erfolgt die Benachrichtigung nicht innerhalb 4 Tagen nach dem Antrittstage, so ist die Herrschaft befugt, vom Vertrage zurückzutreten.

Dasselbe Recht steht ihr zu, wenn die Benachrichtigung zwar rechtzeitig erfolgt, die Verzögerung aber länger als 14 Tage dauert. In diesem Falle soll sie, wenn sie zurücktreten will, den Vertrag unverzüglich auf sagen.

Erfolgt demnächst der Dienstantritt, so hat der Dienstbote auch für die Zeit der Verzögerung, soweit sie eine Dauer von 14 Tagen nicht übersteigt, Anspruch auf Lohn, aber nicht auf Kostgeld, erfolgt dagegen der Rücktritt, so hat der Dienstbote keinerlei Anspruch auf Lohn und Kostgeld, muß vielmehr das Handgeld zurückgeben.

3. Weigerung der Herrschaft, den Dienstboten aufzunehmen.

§. 20.

Weigert sich die Herrschaft ohne rechtlichen Grund, den

Dienstboten aufzunehmen, so findet ein Zwang zur Aufnahme gegen sie nicht statt. Sie verliert aber das Handgeld und ist verpflichtet, dem Dienstboten für die ganze Dienstzeit, oder wenn diese nicht bestimmt war, bis zu dem Tage, zu welchem sie hätte kündigen können, in keinem Falle aber für längere Zeit als ein halbes Jahr, den Lohn sowie Kostgeld zu bezahlen, es sei denn, sie erböte sich nachträglich, den Dienstboten aufzunehmen. Der Lohn ist am Verfalltage, das Kostgeld monatlich im Voraus zu bezahlen. Die Vorschrift des §. 17 Satz 2 findet Anwendung.

Der Dienstbote kann die Herrschaft auffordern, sich binnen einer Woche vom Eingange der Aufforderung an zur Aufnahme bereit zu erklären, widrigenfalls er vom Vertrage zurücktrete. Kommt die Herrschaft dieser Aufforderung nicht nach, und will der Dienstbote dann vom Vertrage zurücktreten, so soll er ihn unverzüglich aussagen. Daneben kann er die ihm nach Absatz 1 zustehenden Ansprüche geltend machen. In diesem Falle hat er sich jedoch den Werth alles desjenigen anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben schuldhafterweise unterläßt.

§. 21.

Die Herrschaft ist außer in den Fällen der §§. 18, 19 und 24 aus wichtigen Gründen befugt, vom Vertrage zurückzutreten.

Als ein wichtiger Grund ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurtheilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn die Herrschaft von dem Dienstboten bei der Annahme durch Vorzeigung falscher Zeugnisse oder durch Verheimlichung seiner persönlichen Verhältnisse hintergangen ist oder, wenn er, ohne daß die Herrschaft bei Eingehung des Vertrages davon

- Kunde hatte, bestraft ist oder eine strafbare Handlung begangen hat oder wenn er nach Eingehung des Vertrages bestraft wird oder eine strafbare Handlung begeht, sofern in diesen Fällen anzunehmen ist, daß die Herrschaft bei Kenntniß der wahren Sachlage den Vertrag nicht abgeschlossen haben würde;
2. wenn der Dienstbote sich, ohne daß die Herrschaft bei Eingehung des Vertrages davon Kunde hatte, grober Unfittlichkeiten schuldig gemacht hat;
 3. wenn in der Person des Dienstboten solche wesentliche Eigenschaften nicht vorhanden sind, welche die Herrschaft nach seiner Versicherung oder doch nach der Natur des Vertrages voraussetzen konnte;
 4. wenn ein weiblicher Dienstbote schwanger ist;
 5. wenn der Dienstbote an einer Krankheit leidet, die von ekelhafter oder von ansteckender vor dem Antrittstage nicht völlig zu beseitigender Beschaffenheit ist.

Will die Herrschaft zurücktreten, so soll sie den Vertrag unverzüglich auf sagen; sie erhält dann das Handgeld zurück.

4. Unterlassung des Dienstantritts seitens des Dienstboten.

§. 22.

Unterläßt es der Dienstbote ohne rechtlichen Grund, den Dienst anzutreten, so kann die Herrschaft obrigkeitliche Hülfe in Anspruch nehmen (vergleiche §. 74), um den Antritt zu erzwingen. Sie ist aber auch befugt, vom Vertrage zurückzutreten, und zwar sowohl sofort, als nach vergeblich versuchter Erzwingung des Dienstantritts; macht sie von diesem Rechte Gebrauch, so ist der Dienstbote zur Rückgabe des Handgeldes und zum Ersatze des durch die

Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet.

§. 23.

Der Diensthote ist, außer in den Fällen der §§. 20 und 25—29, aus wichtigen Gründen befugt, vom Vertrage zurückzutreten.

Als ein wichtiger Grund ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurtheilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn der Diensthote zur Leistung der Dienste unfähig geworden ist;
2. wenn die Herrschaft auf längere Zeit als die bedingene Dienstzeit beträgt, außerhalb des Deutschen Reiches zu reisen, oder wenn sie dahin ihren Wohnsitz zu verlegen beabsichtigt, sowie wenn sie außerhalb des Landestheils, in dem sie ihren Wohnsitz hat, zu reisen oder dorthin ihren Wohnsitz zu verlegen beabsichtigt und es nicht übernehmen will, dem Diensthoten die Kosten der Rückreise zu ersetzen.

Will der Diensthote zurücktreten, so soll er den Vertrag unverzüglich aufsagen und muß das Handgeld zurückgeben.

5. Eintreten besonderer Umstände vor dem Dienstantritt.

§. 24.

Einziehung zum Militärdienst und zu militärischen Uebungen.

Wird ein Militärpflichtiger, der sich als Diensthote vermiethet hat, zum Militär ausgehoben, so erlischt der Dienstvertrag.

Wird der Diensthote als Reservist oder Landwehrmann zu einer militärischen Uebung von einer längeren als vier-

wöchigen Dauer eingezogen, so kann die Herrschaft, wenn mehr als 4 Wochen der Übungszeit in die Dienstzeit fallen, den Vertrag binnen einer Woche, nachdem sie von der bevorstehenden Einziehung Kunde erhalten hat, aufsagen.

In allen anderen Fällen bleibt der Dienstvertrag von der Einziehung unberührt.

Der Dienstbote hat auch für die Zeit der durch die Einziehung veranlaßten Verzögerung des Dienstantritts Anspruch auf Lohn, jedoch nicht für eine längere Zeit als 14 Tage; ein Anspruch auf Kostgeld steht ihm nicht zu.

§. 25.

Verheirathung des Gesindes.

Hat der Dienstbote sich verlobt und beabsichtigt er sich demnächst zu verheirathen, so ist er berechtigt, den Vertrag unter Rückgabe des Handgeldes aufzusagen, wenn er der Herrschaft einen anderen, nach dem billigen Ermessen der Herrschaft tauglichen Dienstboten statt seiner stellt.

§. 26.

Gründung einer eigenen Wirthschaft.

Bietet sich dem Dienstboten sonst eine vortheilhafte Gelegenheit zur Gründung einer eigenen Wirthschaft, die ihm durch Aushalten der Dienstzeit entgehen würde, so findet §. 25 Anwendung.

§. 27.

Unterstützungsbedürftigkeit der Eltern des Dienstboten.

Wenn die Eltern des Dienstboten wegen einer erst nach der Vermiethung vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände den Dienstboten in ihrer Wirthschaft nicht entbehren können, so findet §. 25 Anwendung.

§. 28.

Vom Tode der Herrschaft.

Stirbt die Herrschaft, so kann bis 6 Wochen vor dem Antrittstage der Dienstvertrag sowohl von den Erben als von dem Dienstboten aufgesagt werden, ohne daß dem Dienstboten ein Anspruch auf Entschädigung zusteht. Das Handgeld behält der Dienstbote, wenn die Erben aussagen, er hat es zurückzugeben, wenn er auf sagt.

Tritt der Todesfall später als 6 Wochen vor dem Antrittstage ein, so kann der Dienstbote den Vertrag nicht aussagen, die Erben können dagegen vom Vertrage zurücktreten, wenn sie dem Dienstboten für ein Vierteljahr den Lohn und für 6 Wochen Kostgeld geben. Auf Aufforderung des Dienstboten haben sie sich binnen einer Frist von 2 Wochen vom Tage des Eingangs der Aufforderung an zu erklären, ob sie den Vertrag aushalten oder zurücktreten wollen; unterbleibt die Erklärung, so verlieren sie das Rücktrittsrecht.

§. 29.

Vom Konkurse der Herrschaft.

Wird über das Vermögen der Herrschaft das Konkursverfahren eröffnet, so kann der Dienstbote den Vertrag auf sagen. Dasselbe Recht steht dem Konkursverwalter zu, wenn die Konkursöffnung länger als 6 Wochen vor dem Antrittstage erfolgt ist. Mit dem Handgeld ist es, wie im §. 28 vorgeschrieben, zu halten. Ein Entschädigungsanspruch steht dem Dienstboten nicht zu.

Erfolgt die Konkursöffnung später als 6 Wochen vor dem Antrittstage, so kann der Konkursverwalter den Dienstvertrag auf den Schluß des mit dem Antrittstage beginnenden Vierteljahres kündigen. In diesem Falle findet die Vorschrift in §. 28 Absatz 2, Satz 2 entsprechende Anwendung.

IV.

Vorschriften über die Verhältnisse während der Dienstzeit.

1. Pflichten des Dienstboten.

§. 30.

Der Dienstbote ist von seinem Dienstantritte an verpflichtet, sich der von dem Familienhaupte eingeführten häuslichen Ordnung, sowie allen darauf Bezug habenden Anordnungen zu unterwerfen.

§. 31.

Der Dienstbote ist der Herrschaft und ihren Angehörigen Treue, Ehrerbietung und Gehorsam schuldig und muß die Befehle der Herrschaft und ihre Verweise mit Bescheidenheit und ohne Widerrede annehmen. Allen zur Hausgenossenschaft der Herrschaft gehörenden und den darin gastweise aufgenommenen Personen ist er seine Dienste nach Anweisung der Herrschaft zu leisten verbunden.

§. 32.

Auch den Befehlen derjenigen, denen die Herrschaft eine Aufsicht über das Gesinde übertragen hat, ist der Dienstbote nachzukommen verpflichtet.

§. 33.

Sofern der Dienstbote nicht ausschließlich zu bestimmten Geschäften gemiethet ist, hat er sich allen Verrichtungen, die überhaupt für einen Dienstboten seiner Art geeignet sind, nach Anweisung der Herrschaft zu unterziehen.

§. 34.

Selbst dann, wenn der Dienstbote nur zu bestimmten Geschäften gemiethet ist, muß er im Nothfalle auf Verlan-

gen der Herrschaft auch andere Arbeiten übernehmen, insbesondere ist bei Eile erfordernden Erntearbeiten jeder Dienstbote zu helfen verpflichtet.

§. 35.

Der Dienstbote hat sich stets fleißig, reinlich, anständig und mit dem Nebengesinde verträglich zu verhalten.

§. 36.

Wenn unter den Dienstboten Streit darüber entsteht, wer von ihnen diese oder jene Arbeit zu verrichten habe, so entscheidet der Ausspruch der Herrschaft, welchem unbedingt Folge zu leisten ist.

§. 37.

Ohne Erlaubniß der Herrschaft darf der Dienstbote sich nicht vom Hause entfernen, auch die dazu erhaltene Erlaubniß nicht überschreiten und muß von den ihm aufgetragenen Wegen sobald als möglich zurückkehren.

§. 38.

Ohne Erlaubniß der Herrschaft darf der Dienstbote sich bei den ihm obliegenden Arbeiten nicht durch Andere vertreten lassen.

§. 39.

Allen der Herrschaft durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachten Schaden ist der Dienstbote zu ersetzen verpflichtet.

§. 40.

Wegen nicht grober Fahrlässigkeit haftet der Dienstbote nur dann, wenn ihm dieselbe Fahrlässigkeit schon wiederholt zur Last fiel, oder wenn er dabei gegen den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt hat, oder wenn er sich zu



solchen Geschäften hat annehmen lassen oder sich erboten hat, die einen besonderen Grad von Geschicklichkeit oder Aufmerksamkeit erfordern.

2. Pflichten der Herrschaft.

a) Im Allgemeinen.

§. 41.

Die Herrschaft hat das Gefinde zu sittlichem Betragen anzuhalten.

§. 42.

Die Herrschaft hat Räume, Vorrichtungen oder Geräthschaften, die sie zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten, und Dienstleistungen, die unter ihrer Anordnung oder ihrer Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß der Dienstbote gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.

Ist der Dienstbote in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat die Herrschaft in Ansehung des Wohn- und Schlafraumes, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Dienstboten erforderlich sind.

§. 43.

Die Herrschaft hat den Dienstboten ohne Härte zu behandeln und ihn gegen Schaden und gegen unrechtmäßige Zumuthungen dritter Personen nach Kräften zu schützen.

§. 44.

Die Herrschaft darf dem Dienstboten nicht mehr oder schwerere Geschäfte zumuthen, als er nach seiner Leibes-

beschaffenheit und seinen Kräften ohne Nachtheil für seine Gesundheit verrichten kann.

§. 45.

Nach der Kündigung des Dienstvertrages hat die Herrschaft dem Dienstboten auf Verlangen angemessene Zeit zum Auffuchen eines anderen Dienstes zu gewähren.

§. 46.

Ist außer dem Lohn Kost versprochen, so muß sie hinreichend und in gesunden Speisen gegeben werden.

§. 47.

Der Lohn ist, wenn nicht etwas anderes verabredet ist, jährlich, bei Dienstverträgen von kürzerer Dauer am Ende der Dienstzeit zu bezahlen. Der Dienstbote hat nach beendeter halbjährlicher Dienstzeit jedoch Anspruch auf die Auszahlung von einem Drittel des jährlichen Lohnes als Vorschuß.

In den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld beträgt in landwirthschaftlichen Verhältnissen der Sommerlohn — für die Zeit vom 1. Mai bis 1. November — zwei Drittel, der Winterlohn — für die Zeit vom 1. November bis 1. Mai — ein Drittel des bedungenen Jahreslohnes.

§. 48.

Wenn Dienstboten besondere Dienstkleidung erhalten, so bleibt dieselbe, sofern nicht etwas anderes verabredet ist, Eigenthum der Herrschaft.

b) Von Krankheiten und vom Tode des Gesundes.

§. 49.

Ist der Dienstbote in die häusliche Gemeinschaft der Herrschaft aufgenommen, so hat die Herrschaft ihm im Falle

der Erkrankung die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von 6 Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus zu gewähren, sofern nicht die Erkrankung von dem Dienstboten vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist. Die Verpflegung und ärztliche Behandlung kann durch Aufnahme des Dienstboten in eine Krankenanstalt gewährt werden. Die Kosten können auf die für die Zeit der Erkrankung geschuldete Vergütung angerechnet werden. Wird das Dienstverhältniß wegen der Erkrankung von der Herrschaft nach §. 51 aufgesagt, so bleibt die dadurch herbeigeführte Beendigung des Dienstverhältnisses außer Betracht. Die Verpflichtung der Herrschaft tritt nicht ein, wenn für die Verpflegung und ärztliche Behandlung durch eine Versicherung oder durch eine Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorsorge getroffen ist.

§. 50.

Vom Lohn des Dienstboten kann soviel abgezogen werden, als derselbe nach Verhältniß der Zeit beträgt, während welcher der Dienstbote krankheits halber keine Dienste leistet, wobei jedoch ein Zeitraum von weniger als 15 Tagen im Jahre nicht in Betracht kommt.

§. 51.

Ist die Krankheit von ekelhafter oder ansteckender Art oder von solcher Beschaffenheit, daß sie den Dienstboten 2 Wochen lang zum Dienst unfähig gemacht hat, oder daß sie die Fortsetzung des Dienstes füglich nicht gestattet, so kann die Herrschaft, vorbehältlich der Bestimmung im §. 49, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufsagen gegen Zahlung des Lohnes bis zum Tage der Aussage.

Gestattet die Krankheit die Fortsetzung des Dienstes nicht, so steht dasselbe Recht dem Dienstboten zu; er erhält alsdann den Lohn bis zum Tage der Aussage.

§. 52.

Stirbt der Diensthote, so ist die Herrschaft vorbehaltlich der Bestimmung in §. 53 nicht verpflichtet, die Begräbniskosten zu bezahlen.

c) Schlußbestimmungen.

§. 53.

Erfüllt die Herrschaft die ihr in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Diensthoten obliegenden Verpflichtungen nicht, so ist sie zum Ersatze des für den Diensthoten daraus entstehenden Schadens nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichtet.

§. 54.

Die der Herrschaft nach den §§. 42—47, 49 und 53 obliegenden Verpflichtungen können nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden.

V.

Vorschriften über die Beendigung des angetretenen Dienstverhältnisses.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 55.

Die Dauer der Dienstzeit hängt von der getroffenen Vereinbarung ab.

Ist die Dauer bestimmt, so endigt das Dienstverhältniß mit dem Ablaufe der Zeit, für die es eingegangen ist, ohne daß es einer Kündigung bedarf.

Ist die Dauer nicht bestimmt, so gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen, und kann das Dienstver-

hältniß, nachdem es angetreten ist, 3 Monate vor jeder Wechselzeit gekündigt werden.

§. 56.

Der Ehefrau des Dienstherrn steht das Recht, eine Kündigung auszusprechen oder entgegenzunehmen, in demselben Umfange zu, als sie das Recht hat, im Namen des Mannes Gesinde zu mietben. Die Vorschriften des §. 3 finden entsprechende Anwendung.

§. 57.

Auf die Beendigung des Vertrages durch Kündigung finden bei Minderjährigen, bei denen, die wegen Geisteschwäche, wegen Verschwendung und wegen Trunksucht unmündigt sind, und bei denen, die unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind, die Bestimmungen des §. 4 entsprechende Anwendung. Die Kündigung ist jedoch unwirksam, wenn die Einwilligung nicht in schriftlicher Form vorgelegt wird und die Herrschaft die Kündigung aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist. Die Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn der Vertreter die Herrschaft von der Einwilligung in Kenntniß gesetzt hatte.

2. Eintreten besonderer Umstände während der Dienstzeit.

§. 58.

Einziehung zum Militärdienst und zu militärischen Uebungen.

Wird der Dienstbote zum Militärdienst ausgehoben, so erlischt der Dienstvertrag mit der Einstellung.

Wird der Dienstbote zu einer militärischen Uebung von länger als vierwöchiger Dauer als Reservist oder Landwehrmann eingezogen, so kann die Herrschaft, wenn mehr

als 4 Wochen der Übungszeit in die Dienstzeit fallen, binnen einer Woche, nachdem sie von der bevorstehenden Einziehung Kunde erhalten hat, den Vertrag zum Einziehungstage auf sagen.

In allen anderen Fällen bleibt der Dienstvertrag durch die Einziehung unberührt.

Der Dienstbote hat, wenn der Dienstvertrag unberührt bleibt, auch für die Zeit seiner durch die Einziehung veranlaßten Abwesenheit Anspruch auf Lohn, jedoch nicht für eine längere Zeit als 14 Tage; ein Anspruch auf Kostgeld steht ihm nicht zu.

§. 59.

Verheirathung des Gesindes.

Hat der Dienstbote sich verlobt und beabsichtigt er sich demnächst zu verheirathen, so ist er berechtigt, den Dienstvertrag jederzeit, jedoch nur für den Schluß eines Vierteljahres des Dienstvertragsjahres und nur unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist, falls er der Herrschaft einen anderen, nach dem billigen Ermessen der Herrschaft tauglichen Dienstboten statt seiner stellt, zu kündigen.

§. 60.

Gründung einer eigenen Wirthschaft.

Bietet sich dem Dienstboten sonst eine vortheilhafte Gelegenheit zur Gründung einer eigenen Wirthschaft, die ihm durch Aushalten der Dienstzeit entgehen würde, so findet die Vorschrift des §. 59 Anwendung.

§. 61.

Unterstützungsbedürftigkeit der Eltern.

Wenn die Eltern des Dienstboten wegen einer erst nach dem Dienstantritte vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände

den Dienstboten in ihrer Wirthschaft nicht entbehren können, so findet die Vorschrift des §. 59 Anwendung.

§. 62.

Vom Tode der Herrschaft.

Stirbt die Herrschaft, so sind die Erben berechtigt, den Dienstvertrag ohne Rücksicht auf seine vertragsmäßige Dauer jeder Zeit aufzuheben, wenn sie dem Dienstboten entrichten:

1. im Falle die Aufhebung im letzten Vierteljahr vor dem bereits feststehenden Ende der Dienstzeit erfolgt, bis zur Beendigung der Dienstzeit den vollen Lohn und, jedoch nur für eine Zeit bis höchstens 6 Wochen, Kostgeld,
2. in allen übrigen Fällen für ein Vierteljahr den Lohn und für 6 Wochen Kostgeld.

Den Dienstboten berechtigt der Tod der Herrschaft nicht, von dem Vertrage abzugehen; er kann jedoch einen auf 1 Jahr oder längere bestimmte Zeit abgeschlossenen Vertrag unter Einhaltung der im §. 55 bestimmten Kündigungsfrist und zeit kündigen.

§. 63.

Vom Konkurse der Herrschaft.

Wird über das Vermögen der Herrschaft das Konkursverfahren eröffnet, so kann der Vertrag, auch wenn er auf 1 Jahr oder längere bestimmte Zeit abgeschlossen ist, sowohl vom Dienstboten als vom Konkursverwalter unter Einhaltung der im §. 55 festgesetzten Kündigungsfrist und zeit gekündigt werden.

3. Entlassung des Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit.

§. 64.

Außer im Falle des §. 51 ist die Herrschaft während

der Dienstzeit aus wichtigen Gründen zur sofortigen Entlassung des Dienstboten ohne Aufkündigung befugt.

Als ein wichtiger Grund ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurtheilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn eine der im §. 21 Ziffer 1—4 aufgeführten Thatsachen vorliegt und die Herrschaft erst nach erfolgtem Dienstantritt Kenntniß davon erhalten hat;
2. wenn der Dienstbote sich einer groben Vernachlässigung der seiner Obhut anvertrauten Kinder schuldig macht;
3. wenn er wiederholter Verwarnungen ungeachtet das seiner Wartung und Pflege anvertraute Vieh schlecht obwartet oder mißhandelt, namentlich das Milchvieh nicht rein ausmelkt;
4. wenn er mit Feuer und Licht, der Verwarnung ungeachtet, unvorsichtig umgeht;
5. wenn er den ihm obliegenden Dienstgeschäften nicht gewachsen ist;
6. wenn er sich hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen zu Schulden kommen läßt;
7. wenn er das Nebengesinde zu Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Herrschaft zu verleiten sucht;
8. wenn er wiederholt, mehrmaliger Verweise ungeachtet, ohne Erlaubniß ausgeht, oder ohne Noth über die bewilligte oder zu dem Geschäfte erforderliche Zeit ausbleibt oder wenn er zur Nachtzeit ohne Erlaubniß ausgeht;
9. wenn er die Herrschaft oder deren Angehörige durch Thätlichkeiten, Schimpfworte oder ehrenrührige Nachreden beleidigt oder durch böshafte Verheßungen Zwist in der Familie anzustiften sucht;

10. wenn er die Kinder der Herrschaft zum Bösen verleitet oder verbotenen Umgang mit ihnen treibt;
11. wenn er einer fremden Person ohne Erlaubniß der Herrschaft nächtlichen Aufenthalt im Hause gestattet;
12. wenn die Dienstboten sich unter einander unzüchtig betragen;
13. wenn der Dienstbote sich des Diebstahls oder der Unterschlagung gegen die Herrschaft schuldig macht, oder sein Nebengesinde dazu verleitet oder ohne Wissen der Herrschaft auf ihren Namen Waaren oder Geld auf Borg nimmt;
14. wenn er sich einer unsittlichen Aufführung, eines Verbrechens oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig macht, die von der Art ist, daß der Herrschaft die Fortsetzung des Dienstverhältnissesfüglich nicht zugemuthet werden kann;
15. wenn ein weiblicher Dienstbote schwanger wird;
16. wenn der Dienstbote zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe von längerer Dauer als einer Woche eingezogen oder länger als eine Woche in Untersuchungshaft behalten wird.

Der Ehefrau des Dienstherrn steht das Recht, die sofortige Entlassung auszusprechen, in demselben Umfange zu, als sie das Recht hat, Gesinde zu miethen. Die Vorschriften des §. 3 finden entsprechende Anwendung.

In allen diesen Fällen kann der Dienstbote nur den bis zum Entlassungstage zu berechnenden Lohn verlangen. Hat er aber die Entlassung durch böswilliges Verhalten veranlaßt, so ist er zum Ersatz des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet.

§. 65.

Entläßt die Herrschaft den Dienstboten während der Dienstzeit ohne rechtlichen Grund, so findet ein Zwang zur



Wiederaufnahme gegen sie nicht statt, sie ist aber verpflichtet, dem Dienstboten für die ganze Dienstzeit oder wenn diese nicht bestimmt war, bis zu dem Tage, zu welchem sie hätte kündigen können, in keinem Fall aber für längere Zeit als für das laufende und das nächste halbe Jahr Lohn und, vom Entlassungstage an, Kostgeld zu bezahlen, es sei denn, sie erböte sich, den Dienstboten wieder aufzunehmen. Der Lohn ist am Verfalltage, das Kostgeld monatlich im Voraus zu bezahlen. Die Vorschrift des §. 17 Satz 2 findet Anwendung.

Der Dienstbote kann die Herrschaft auffordern, ihn binnen einer Woche vom Tage des Eingangs der Aufforderung an wieder aufzunehmen, widrigenfalls er vom Vertrage zurücktrete. Kommt die Herrschaft dieser Aufforderung nicht nach, so kann er den Vertrag auf sagen und daneben die ihm nach Absatz 1 zustehenden Ansprüche geltend machen. In diesem Falle hat er sich jedoch den Werth alles dessen anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben schuldhafter Weise unterläßt.

§. 66.

Jede Entlassung setzt eine deutliche und mit Vorbedacht geschehene Willenserklärung voraus und es ist namentlich die bei einem Wortwechsel in der Leidenschaft von der Herrschaft dem Dienstboten ertheilte Weisung, sofort aus dem Dienst zu gehen, dazu nicht genügend.

4. Verlassen des Dienstes vor Ablauf der Dienstzeit.

§. 67.

Der Dienstbote kann den Dienst außer im Falle des §. 51 während der Dienstzeit aus wichtigen Gründen ohne Aufkündigung, aber nach vorheriger Anzeige verlassen.



Als ein wichtiger Grund ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurtheilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn der Fall des §. 23 Ziffer 2 eintritt;
2. wenn der Dienstbote von der Herrschaft thätlich mißhandelt ist;
3. wenn die Herrschaft ihn zu strafbaren oder unsittlichen Handlungen hat verleiten oder ihn vor solchen Zumuthungen gegen Personen, die zur Hausgenossenschaft gehören oder die im Hause aus- und eingehen, nicht hat schützen wollen;
4. wenn die Herrschaft mit der Zahlung des Lohnes, vorheriger Aufforderung ungeachtet, länger als 14 Tage im Rückstande ist;
5. wenn die Herrschaft die Kost nicht in hinreichender Menge oder in gesunden Speisen verabreicht und diesen Verpflichtungen auch dann nicht nachkommt, nachdem sie im Herzogthum Oldenburg vom Amte und in den Städten I. Klasse vom Stadtmagistrate, im Fürstenthum Lübeck von der Regierung und in der Stadt Cutin vom Stadtmagistrate, im Fürstenthum Birkenfeld vom Bürgermeister auf Ansuchen des Dienstboten an die Erfüllung ihrer Pflicht erinnert ist.

Ist der Dienstbote minderjährig, so können die Eltern oder der Vormund die gemäß §. 4 ertheilte Ermächtigung zurücknehmen und an seiner Stelle den Vertrag auch gegen seinen Willen aufsagen. Dasselbe gilt in den Fällen des §. 5.

Verläßt der Dienstbote auf Grund des §. 23 Ziffer 2 den Dienst, oder ist er hierzu durch vertragswidriges Verhalten der Herrschaft veranlaßt, so hat er Anspruch auf Zahlung des Lohnes und, vom Austrittstage an, eines Kostgeldes für die ganze Dienstzeit oder wenn diese nicht bestimmt war, bis zu dem Tage, zu welchem die Herrschaft hätte kündigen können, in keinem Falle aber für längere

Zeit, als für das laufende und das nächste halbe Jahr. Der Lohn ist am Verfalltage, das Kostgeld monatlich im Voraus zu bezahlen. Der Dienstbote hat sich aber den Werth alles desjenigen anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben schuldhafter Weise unterläßt.

Liegt der Grund zum Verlassen des Dienstes nicht in einem vertragswidrigen Verhalten der Herrschaft, so gebührt dem Dienstboten der Lohn nur bis zum Austrittstage.

§. 68.

Verläßt der Dienstbote ohne rechtlichen Grund den Dienst, so kann die Herrschaft obrigkeitliche Hülfe in Anspruch nehmen, um seine Rückkehr zu erzwingen (vergleiche §. 74).

Sie ist aber auch, wenn der Dienstbote nicht spätestens am zweiten Tage, nachdem er den Dienst verlassen, zurückkehrt, befugt, vom Vertrage zurückzutreten und zwar sowohl sofort, als auch nach vergeblich versuchter Erzwingung der Rückkehr. Macht sie von diesem Rechte Gebrauch, so ist der Dienstbote zum Ersatz des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses für die Herrschaft entstehenden Schadens verpflichtet. Hat jedoch bei der Veranlassung zum Dienstaustritt ein Verschulden der Herrschaft mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung des Dienstboten zum Ersatze und der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen ab.

VI.

Vom Dienstzeugniß.

§. 69.

Dem abgehenden Dienstboten hat die Herrschaft ein in das Dienstbuch einzutragendes schriftliches Zeugniß über das Dienstverhältniß und dessen Dauer auszustellen und das Dienstbuch auszuhändigen.



§. 70.

Auf Verlangen des Dienstboten ist ihm auch ein Zeugniß über seine Leistungen und seine Führung zu geben. In das Dienstbuch ist dieses Zeugniß nicht einzutragen.

§. 71.

Hat die Herrschaft wider besseres Wissen einem Dienstboten, der sich grobe Fehler oder Vergehungen hat zu Schulden kommen lassen, ein gutes Zeugniß ertheilt, so ist sie derjenigen Herrschaft, die dadurch zur Annahme des Dienstboten veranlaßt ist, zum Schadenersatz nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichtet.

Hat die Herrschaft einem Dienstboten ein Zeugniß ertheilt, in welchem sie der Wahrheit zuwider eine Thatsache behauptet, die geeignet ist, Nachtheile für den Erwerb oder das Fortkommen des Dienstboten herbeizuführen, so hat sie dem Dienstboten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, wenn sie die Unwahrheit kannte oder kennen mußte.

VII.

Schluß- und Strafbestimmungen.

§. 72.

In allen Fällen, in denen die Herrschaft verpflichtet ist, dem Dienstboten Kostgeld zu bezahlen, beträgt dasselbe 75 Pfennig täglich.

§. 73.

Wegen der von dem Dienstboten zu leistenden Entschädigungen kann die Herrschaft sich an den Lohn halten. Auch steht ihr, soweit der Lohn nicht hinreicht, dieserhalb ein Zurückbehaltungsrecht an den in ihrem Hause befindlichen Sachen des Dienstboten zu, mit Ausnahme derjenigen

Sachen, die für seinen persönlichen Bedarf unentbehrlich sind, sowie seiner Dienstbücher und Papiere.

§. 74.

Streitigkeiten zwischen der Herrschaft und dem Dienstboten über die Erfüllung der aus dem Dienstvertrage entstehenden beiderseitigen Verpflichtungen während des Dienstes, über die Weigerung der Herrschaft, den Dienstboten aufzunehmen oder zu behalten, über die Weigerung des Dienstboten, den Dienst anzutreten oder auszuhalten oder über verweigertes Abziehen oder Entlassen entscheidet im Herzogthum Oldenburg das Amt und in den Städten I. Klasse der Stadtmagistrat, im Fürstenthum Lübeck die Regierung und in der Stadt Gutin der Stadtmagistrat, im Fürstenthum Birkenfeld der Bürgermeister. Die Entscheidung ist beiden Theilen unter Hinweisung auf die Vorschriften im §. 75 bekannt zu machen.

§. 75.

Die nach §. 74 ergangene Entscheidung kann nur mittels Klage im ordentlichen Rechtsweg innerhalb einer Nothfrist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung der Entscheidung an angefochten werden. Bis zum Erlasse einer vollstreckbaren richterlichen Entscheidung behält es bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde sein Bewenden.

§. 76.

Behufs Vollstreckung ihrer Entscheidungen sind die im §. 74 bezeichneten Behörden berechtigt, unbeschadet der Anwendung anderer ihnen zur Durchsetzung ihrer gegen bestimmte Personen gerichteten Anordnungen gesetzlich zustehenden Zwangsmittel, auf Antrag der Dienstherrschaft, wenn solcher binnen 2 Wochen von der Eröffnung der Entscheidung ab bei ihnen angebracht wird, den Dienstboten,



der durch diese Entscheidung zum Antritt eines Dienstes oder zur Rückkehr in den Dienst für verpflichtet erklärt worden ist, der Dienstherrschaft zwangsweise zuführen zu lassen.

§. 77.

Mit Geldstrafe bis zu 10 *M.* wird bestraft:

1. der Dienstbote, der nicht mit dem vorgeschriebenen Dienstbuche versehen ist oder sich weigert, der Herrschaft sein Dienstbuch einzuhändigen;
2. die Herrschaft, die sich nicht innerhalb der gesetzlichen Frist (§. 7) das Dienstbuch einhändigen läßt.

§. 78.

Mit Geldstrafe bis zu 60 *M.* oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

1. der Dienstbote, der sich bei mehreren Herrschaften für dieselbe Zeit vermiethet;
2. die Herrschaft, welche wissentlich einen Dienstboten miethet, der sich schon anderweit vermiethet hat;
3. die Herrschaft, welche die ihr nach §. 69 obliegenden Pflichten verlegt;
4. der Dienstbote, der ohne rechtlichen Grund den Dienst anzutreten unterläßt;
5. der Dienstbote, der sich hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen zu Schulden kommen läßt, oder das Nebengefinde zu Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Herrschaft zu verleiten sucht;
6. der Dienstbote, der wiederholt ohne Erlaubniß der Herrschaft ausgeht oder zur Nachtzeit ohne Erlaubniß ausgeht;



7. der Dienstbote, der einer fremden Person ohne Erlaubniß der Herrschaft nächtlichen Aufenthalt im Hause gestattet;
8. der Dienstbote, der ohne rechtlichen Grund den Dienst verläßt.

Die Verfolgung tritt in den Fällen unter 4—8 nur auf Antrag der Herrschaft ein. Dieser Antrag kann nur innerhalb einer Frist von 2 Wochen von dem Tage an, seit dem die Herrschaft von der Handlung Kenntniß erhalten, und in den Fällen unter 5—7, falls die Herrschaft den Dienstboten dieserhalb vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, nur vor dieser Entlassung gestellt werden. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§. 79.

Die in diesem Gesetze angedrohten Strafen können im Herzogthum Oldenburg nach Maßgabe des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend die Befugniß der Polizeibehörde zur Erlassung von Strafverfügungen bei Uebertretungen, durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

§. 80.

Die erkannten Geldstrafen fließen in die Gemeindefasse.

§. 81.

Die Gesindeordnungen für das Herzogthum Oldenburg vom 24. August 1853, für das Fürstenthum Lüneburg vom 11. Januar 1873 und für das Fürstenthum Birkenfeld vom 13. Juni 1861 werden aufgehoben.

§. 82.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 15. Mai
1899.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.)

Sansen.

Mußenbecher.



Die Geschichte der Stadt Oldenburg
 von 1533 bis 1806
 von
 Dr. phil. Carl Friedrich
 Schlegel
 in
 Oldenburg
 bei
 Carl Friedrich
 Schlegel
 1806

Die Geschichte der Stadt Oldenburg
 von 1533 bis 1806
 von
 Dr. phil. Carl Friedrich
 Schlegel
 in
 Oldenburg
 bei
 Carl Friedrich
 Schlegel
 1806

Die Geschichte der Stadt Oldenburg
 von 1533 bis 1806
 von
 Dr. phil. Carl Friedrich
 Schlegel
 in
 Oldenburg
 bei
 Carl Friedrich
 Schlegel
 1806

Die Geschichte der Stadt Oldenburg
 von 1533 bis 1806
 von
 Dr. phil. Carl Friedrich
 Schlegel
 in
 Oldenburg
 bei
 Carl Friedrich
 Schlegel
 1806

Die Geschichte der Stadt Oldenburg
 von 1533 bis 1806
 von
 Dr. phil. Carl Friedrich
 Schlegel
 in
 Oldenburg
 bei
 Carl Friedrich
 Schlegel
 1806

